**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 130 (1964)

**Heft:** 2

**Artikel:** Die militärischen Konsequenzen der schweizerischen Neutralität (Schluss)

**Autor:** Courten, H. de

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-41403

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Der Kampfauftrag wird in erster Linie durch die vier BAT übernommen. Die exponierte Stellung östlich der Hauptachse sowie die drei übrigen, näher beisammen liegenden Geschützstellungen werden je durch eine Gefechtsgruppe der Füsiliere geschützt. Der Kampf gegen Begleitinfanterie und Besatzungen kann durch den koordinierten Einsatz der Maschinengewehrgruppe mit dem mittleren der drei westlichen Geschütze und, in der nähern Zone, durch die vorhandenen Sturmgewehre geführt werden. Einen in Deckungen (vor allem in die Kiesgrube) ausweichenden Gegner faßt die Unterstützungsgruppe aus den Häusern an der Nebenachse. Von hier aus leitet der Füsilierzugführer auch den Feuerkampf. Der BAT-Zugführer jedoch steht beim vordersten Geschütz westlich der Achse, da er von hier aus sein Dispositiv leichter führen, den Kampfraum besser überblikken kann und gute Verbindung zur Panzerwarnung hat. Dieser Posten wird durch die dritte Gefechtsgruppe gestellt; durch Zuteilung von zwei Raketenrohren ist er nicht nur zum Selbstschutz fähig, sondern kann durch Einwirken auf das Engnis dem Dispositiv mehr Tiefe geben. Das dritte Raketenrohr schließt einen schußtoten Raum im Gebiet des mittleren der drei westlichen Geschütze.

Auf diese Weise ist der Auftrag durch das Zusammenwirken der beiden Züge unter einem gemeinsamen Kampfplan erfüllt.

Nr 2/1964

# Die militärischen Konsequenzen der schweizerischen Neutralität

Von Oberstdivisionär H. de Courten

(Schluß)

## *II. Die Einschränkungen und Erfordernisse militärischer Natur als Folge unseres Neutralitätsstatus*

### Allgemeines

Erheischt die Neutralität in politischer Hinsicht die Führung unserer Außenpolitik in der Weise, daß wir wider Willen in keinen Krieg hineingezogen werden können; in wirtschaftlicher Hinsicht, daß wir uns keiner Zoll- oder Wirtschaftsunion anschließen, welche gleichwertige Gegenleistungen im Handelsverkehr mit anderen Staaten verunmöglicht beziehungsweise welche die Möglichkeit von Handelsbeziehungen mit gewissen Staaten ausschließt; erheischt schlußendlich die Neutralität in militärischer Hinsicht, daß wir keine Vereinbarungen militärischer Natur mit anderen Staaten abschließen und daß wir konsequent unsere Selbstverteidigung ausbauen – erheischt die Neutralität all dies, so ist doch zu bemerken, daß die Einschränkungen in Friedenszeiten oder im Aktivdienstzustand *nicht den gleichen Wert* haben beziehungsweise dem gleichen Zwang unterstehen. Was in Friedenszeiten nur besser zu vermeiden oder unter gewissen Voraussetzungen durchaus möglich ist, soll im Aktivdienstzustand strikte befolgt beziehungsweise unterlassen werden. Ein Beispiel hiefür: Während wir uns bei Luftraumverletzungen in Friedenszeiten mit Protesten auf diplomatischem Weg begnügen oder ausländischen Luftfahrzeugen sogar die Überfliegung und die Landung gestatten, sagen wir im Aktivdienstzustand nicht nur «nein», sondern setzen noch unsere Flab und unsere Flieger in Aktion. Es ist dies mit ein Grund, daß die organisatorischen Maßnahmen getroffen wurden, bei gefährlicher Zuspitzung der internationalen Lage die Flieger- und Flabtruppen zur Wahrung der Neutralität bereits vor einer allgemeinen Kriegsmobilmachung aufbieten zu können. Daß dagegen mit dem Eintritt des *Kriegszustandes* jegliche Einschränkungen oder Verpflichtungen, welche eine Folge des Neutralitätsstatus sind, dahinfallen, versteht sich von selbst, da mit dem Kriegszustand die Neutralität ein Ende nimmt.

Wenn nachfolgend diejenigen Probleme aufgegriffen werden, die sich in Friedenszeiten sozusagen laufend stellen, so soll dies in Form von Hinweisen allgemeiner Natur geschehen, da an und für sich jeder Fall immer ein Sonderfall ist, welcher nur im Rahmen der Umstände richtig beurteilt werden kann, und zwar deswegen, weil neutralitäts*rechtlich* gesehen vieles durchaus möglich wäre, wovon aber aus neutralitäts*politischen* Gründen abzusehen ist. Was wir wo immer möglich anstreben, ist die Anwendung des Grundsatzes der *Gleichbehandlung* der möglichen zukünftigen Gegner.

### *Der Handel mit Kriegsmaterial*

Nach dem geltenden internationalen Recht (V. Haager Abkommen, 1907) ist der neutrale Staat nicht verpflichtet, die für Rechnung des einen oder des anderen Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und überhaupt von allem, was für ein Heer nützlich sein kann, zu verhindern. A fortiori kann der dauernd Neutrale nicht verpflichtet werden, von jeglichem Handel mit Kriegsmaterial in Friedenszeiten abzusehen. Wenn wir uns dennoch im Handel mit Kriegsmaterial Beschränkungen oder sogar Verbote auferlegen, so geschieht dies einerseits aus politischen Erwägungen und anderseits auch aus moralischen und psychologischen Gründen.

Die Schweiz hat es nämlich als angezeigt erachtet, im Jahre 1938 durch einen Verfassungsartikel (Artikel 41) «Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Kriegsmaterial und deren Bestandteilen» sowie «die Einfuhr und Ausfuhr von Wehrmitteln» im Sinne einer Kontrolle der Bewilligung des Bundes zu unterstellen.

Damit ist bei uns die Handelsfreiheit der (privaten) Rüstungsindustrie abgeschafft worden; Anlaß dazu gaben die Verhandlungen der damaligen internationalen Abrüstungskonferenz; der Bundesrat nahm zu dem betreffenden Volksbegehren positiv Stellung, indem er sich in seinem «Bericht an die Bundesversammlung über das Volksbegehren gegen die private Rüstungsindustrie» vom 13. Juli 1937 (Schweizerisches Bundesblatt, 1937, Bd. II, S. 554/55) unter anderem wie folgt aussprach: «In diesem Zusammenhang sei die politische Seite der Rüstungskontrolle doch kurz beleuchtet. Hier haben die Ereignisse der letzten Jahre deutlich die Notwendigkeit gezeigt, dem Bundesrat allgemeine gesetzliche Grundlagen für die Durchführung einer wirkungsvollen Kontrolle auf nationalem Boden an die Hand zu geben. Wenn es früher nach allgemeiner Auffassung jedem Staat gestattet war, den kriegführenden Parteien nach Belieben Waffen zu liefern, so zielen die heutigen Bestrebungen dahin, entweder eine Waffensperre über den als Angreifer erkannten Staat oder aber eine solche gegenüber allen kriegführenden Ländern zu verhängen. Wohl hat sich der Bundesrat bei den kriegerischen Ereignissen in Abessinien und Spanien diesen Bestrebungen durch den Erlaß von Aus- und Durchfuhrverboten angeschlossen. Allein der Mangel einer allgemeinen Rechtsgrundlage und einer das ganze Gebiet der Fabrikation und des Handels mit Waffen und Munition umfassenden Kontrolle führte zu Lücken in der Durchführung, zu Einsprachen befreundeter Staaten, ja zu Verdächtigungen und Anfeindungen, kurz, zu einem Zustand der Un-

sicherheit und des Unbehagens, der im Hinblick auf unsere Neutralitätspolitik und unser staatliches Ansehen überhaupt raschestens beseitigt werden muß. – Nach heutiger Auffassung ist ein Staat mehr oder weniger für die Ausfuhr von Waffen aus seinem Hoheitsgebiet verantwortlich. Die Schweiz will sich nicht irgendwie in die Streitigkeiten anderer Länder einmischen. Diese Haltung entspricht unserer Neutralitätspolitik. Der Grundsatz der Nichteinmischung muß jedoch unumschränkt zur Geltung kommen. Wir müssen infolgedessen jederzeit in der Lage sein, die Ausfuhr nach Ländern, die Krieg führen oder unmittelbar vor einem solchen stehen, zu untersagen. Denn gerade derartige Waffenlieferungen könnten, wenn auch zu Unrecht, je nach den Umständen als indirekte Unterstützung von kriegführenden Staaten durch die Eidgenossenschaft ausgelegt werden. Dadurch, daß die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen zur Kontrolle über den Handel und die Herstellung von Waffen und Munition geschaffen werden, sollen unsere Rüstungsindustrien und der rechtmäßige Handel nicht etwa verdrängt, sondern einer staatlichen Aufsicht unterstellt werden. Wir wollen die Möglichkeit haben, unverzüglich eingreifen und handeln zu können, um nicht in internationale Verwicklungen hineingezogen zu werden. Die Schaffung von allgemeinen gesetzlichen Grundlagen auf diesem Gebiete ist heute zu einer politischen Notwendigkeit geworden.»

Gestützt auf den daraus entstandenen neuen Verfassungsartikel 41 sowie auf Artikel 102, Ziffer 8 und 9, der Bundesverfassung – der Hinweis auf diese Ziffern bringt die ganze Angelegenheit deutlich in Zusammenhang mit Neutralitätsfragen – gab der Bundesrat eine Reihe von Erlassen aus, unter anderem den heute gültigen «Bundesratsbeschluß über das Kriegsmaterial», datiert vom 28. März 1949. Aufsichts- beziehungsweise Bewilligungsbehörde ist das Eidgenössische Militärdepartement, weshalb auch von diesem Departement die Vollzugsverfügungen ausgehen (SMA, S. 573ff. sowie 580ff., MA 58, S. 53[1]).

Durch all diese Bestimmungen wird natürlich die Ausrüstung unserer Armee nicht tangiert. Als neutraler Staat können wir für unsere Bedürfnisse herstellen und kaufen, was und wo wir wollen – wohlverstanden unter der Voraussetzung, daß wir dadurch nicht in die Abhängigkeit des Auslandes geraten.

*Die Zusammenarbeit auf waffentechnischem Gebiet mit anderen Staaten.*

An und für sich steht aus Neutralitätsgründen der Tatsache nichts entgegen, daß unsere Ingenieure und Techniker, ja sogar schweizerische Firmen mit ausländischen Firmen auf waffentechnischem Gebiet zusammenarbeiten. Dies kann allenfalls eine unumgängliche Notwendigkeit werden, wenn es sich zum Beispiel darum handelt, Waffen oder Waffensysteme ausländischer Herkunft an unsere Verhältnisse anzupassen. Die Entwicklung der Technik, die immer komplizierteren Apparate, die ständig steigenden Entstehungs- und Fabrikationskosten zwingen sogar größere Staaten als die Schweiz, sich zusammenzutun, um auf rationellere und billigere Art und Weise ihre Ausrüstung gestalten zu können. Wenn dies im Rahmen von militärischen oder politischen Allianzen geschieht, dürfen wir natürlich nicht mitmachen; es bleibt aber unser gutes Recht, uns mit anderen neutralen Staaten zwecks gemeinsamer Entwicklung und Herstellung von Waffen und Waffensystemen zusammenzutun oder mit uns gutdünkenden *Privatfirmen* irgendeines, wenn auch nicht neutralen Landes die Mitarbeit aufzunehmen. Je nach den Gepflogenheiten oder Bestimmungen der in Frage kommenden Länder werden die erstmaligen Kontakte zu diesen Privatfirmen über deren Regierungen hergestellt. Es sei in diesem Zusammenhang an die elektronischen Geräte, an die Flugzeuge, an die Panzer, an die Boden/Luft-Raketen und an die Schützenpanzerwagen erinnert.

Was aber demgegenüber nicht in Einklang mit der Neutralität gebracht werden könnte, ist die aktive Mitarbeit an der technischen Entwicklung von Waffen und Waffensystemen, welche lediglich zugunsten einer der möglichen Kriegsparteien eingesetzt werden könnten.

Dabei ist nicht an den Verkauf von bei uns hergestellten Waffen (Flabkanonen und dergleichen) oder Instrumenten gedacht – weil wir immer bereit sind, solche allen Interessenten abzugeben –, sondern beispielsweise an die Errichtung eines Beobachtungs- und Abwehrsystems, zum Beispiel gegen feindliche Lenkwaffen, wie es der Osten und der Westen aufgebaut haben.

Unsere Mitarbeit hat sich somit auf das technische Gebiet zu beschränken; sie darf auf keinen Fall auf das taktische hinübergreifen – was einer De-facto-Allianz gleichkäme.

*Die Entsendung von Truppen ins Ausland*

Seitdem wir keine Militärkapitulationen mehr abschließen dürfen (Bundesverfassung, Artikel 11) oder, anders ausgedrückt, seitdem die Eidgenossen beschlossen haben, keine Truppen mehr in fremde Dienste zu stellen – weil die militärische Unterstützung irgendeines Staates mit der Neutralität unvereinbar ist und weil wir alle unsere Kräfte zur Verteidigung der Schweiz und ihrer Neutralität brauchen –, sah sich die Eidgenossenschaft bis jetzt veranlaßt, keine Truppen, auch nicht zu Instruktionszwecken, ins Ausland zu bringen. Wohl ist die Schweiz bereit, durch Entsendung von Militärpersonen an der Überwachung von internationalen Stillstandsabkommen, an welchen alle Kriegsparteien beteiligt sind, aktiv mitzumachen (Korea); es geschieht aber auf der Basis der Freiwilligkeit des einzelnen. Auf eine Teilnahme an militärischen Aktionen lassen wir uns nicht ein, auch wenn diese anscheinend zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung unter dem Kommando der UNO und mit Zustimmung beider Parteien erfolgt (Kongo). Unser diesbezüglicher Standpunkt erklärt sich dadurch, daß bei einer solchen Teilnahme immer mit Kämpfen und sogar mit Komplikationen auf internationaler Ebene zu rechnen ist und daß weder die Verfassung noch das Milizsystem und die Neutralität uns erlauben, dieses Risiko einzugehen.

Anders dagegen präsentieren sich die *Abkommandierungen von Instruktionsoffizieren* zum Besuch ausländischer militärischer Schulen und Kurse, die Abkommandierungen von Technikern und Instruktionspersonal zwecks Führung von Verhandlungen zum Ankauf von Waffen, zwecks Abnahme bestellter Waffen, zwecks Einweihung in die Handhabung der im Ausland gekauften Waffen und Waffensysteme, schlußendlich der Besuch von Übungen und Manövern ausländischer Armeen. Wenn besonders bei letzterem die Besuche von Übungen und Kursen der Armeen des Westens überwiegen, so liegt der Grund hierfür darin, daß wir zwar ohne weiteres bereit wären, uns auch in Schulen anderer Armeen instruieren zu lassen und Übungen und Manövern anderer Armeen beizuwohnen, dies aber nur ganz ausnahmsweise können, weil Einladungen von dieser Seite in der Regel nicht erfolgen. Was das Instruktionspersonal anbelangt, ist eine Abkommandierung ins Ausland eine unbestreitbare Notwendigkeit; damit erreichen wir, daß unsere Soldaten nachher in der Schweiz

[1] Vgl. hiezu auch die Erklärung des Bundesrates vom 6. Dezember 1963 im Nationalrat betreffend die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Südafrika.

und durch Schweizer eine den jeweiligen Erfordernissen angepaßte Instruktion erhalten können. Daß hie und da auch ausländische Missionen unsere Armee besuchen, gehört zu den zwischenstaatlichen Gepflogenheiten und kann nur begrüßt werden, denn gerade solche Besuche geben uns nicht nur die Gelegenheit zu Gegenbesuchen, sondern tragen auch viel dazu bei, ausländischen verantwortlichen Offizieren zu zeigen, daß wir bereit und fähig sind, unser Land zu verteidigen.

In diesen Zusammenhang gehört wohl noch ein kurzes Wort in bezug auf die Frage der Errichtung von *schweizerischen Waffenplätzen im Ausland.* Neutralitätsrechtlich gesehen, würde nichts dagegen sprechen, insbesondere nicht, wenn es sich um Waffenplätze handeln würde, die in der Nähe unseres Territoriums errichtet werden könnten, so daß man sie – ähnlich wie das mit dem Basler Flughafen von Blotzheim geschehen ist – durch exterritorialisierte Straßen mit der Schweiz verbinden könnte. Wenn wir den Gedanken momentan nicht weiterverfolgen, so aus reinen neutralitäts*politischen* Gründen, denn bei der heutigen internationalen Lage wäre in dieser Angelegenheit mit politischen Komplikationen zu rechnen. Wir haben kein Interesse, mehr Schwierigkeiten auf uns zu nehmen, als unumgänglich notwendig ist[2].

### *Die Aufrechterhaltung einer kriegstüchtigen Armee*

Der Bundesrat äußert sich darüber in seiner Botschaft an die Bundesversammlung betreffend die Organisation des Heeres vom 30. Juni 1960 wie folgt: «Die Verletzungen der Neutralität sind gewaltsam abzuwehren und wenn möglich zu verhindern. Daraus ergibt sich natürlich die weitere Pflicht, sich die nötigen militärischen Machtmittel zu verschaffen. Für die permanente Neutralität der Schweiz kommt hinzu, daß der Zweck dieses Instituts in der Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit und der Integrität des Gebietes des Neutralen liegt. Die neutrale Schweiz sollte dem Zugriff anderer Mächte entzogen werden. Die Anerkennung der permanenten Neutralität durch die Mächte setzt ferner voraus, daß die letzteren auf deren Aufrechterhaltung mit Sicherheit rechnen können. . .. In welchem Umfang und auf welche Weise der Neutrale seine Rüstung auszubauen hat, kann nur allgemein beantwortet werden. Es wird sich um eine nach dem auch im Völkerrecht maßgebenden Grundsatz von Treu und Glauben zumutbare Anstrengung handeln müssen. Dabei ist die personelle, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Neutralen gegenüber dem durchschnittlichen Rüstungsstand der Hauptmächte oder der möglichen Kriegführenden, die in die Lage kommen könnten, die Neutralität zu verletzen, abzuwägen. In diesem weitgespannten Rahmen verfügt der neutrale Staat aber über ein weitgehendes freies Ermessen; es ist *seine* Sache, die verschiedenen Faktoren zu beurteilen. Einer strikten Neutralitätspolitik und vor allem dem wohlverstandenen Interesse des Neutralen selbst entspricht es aber, ein mehreres zu tun als das unbedingte Minimum, um das Vertrauen der allfälligen kriegführenden Staaten in die permanente Neutralität möglichst zu festigen und zu stärken» (Botschaft, S. 5/6).

Die Aufrechterhaltung einer kriegstüchtigen Armee ist für uns zugleich Pflicht und Recht. Da unser Recht sich auf die Unverletzlichkeit des Gebietes und der Neutralität bezieht, müssen wir jede Verletzung selbst mit Gewalt zurückweisen – und dieses Verhalten kann völkerrechtlich nicht als eine feindliche Handlung angesehen werden.

Als Folge davon haben wir auch das Recht, uns Waffen, Waffensysteme, Munition, Geräte usw., und zwar in der von uns gewünschten Art und in dem von uns gewünschten Ausmaß, im Ausland anzuschaffen, insofern dies alles zur Ausrüstung der Armee dient.

## Die Neutralität im Aktivdienst

Die bereits zitierte Botschaft des Bundesrates über die Truppenordnung 61 sagt diesbezüglich ganz schlicht: «Die Armee ist dazu bestimmt, zum Schutz der Unverletzlichkeit des Landes im Sinne der Neutralität eingesetzt zu werden. Wird die Schweiz in einen Krieg verwickelt, so fallen die Beschränkungen der Neutralität weg» (Botschaft betreffend die Truppenordnung, vom 30. Juni 1960, S. 7). Mit diesem Zitat soll gezeigt werden, daß mit dem Kriegszustand unsere Neutralität dahinfällt, so daß – wenn wir von der Neutralität im Aktivdienst sprechen – wir dabei nur die Zeiten der sogenannten bewaffneten Neutralität vor Augen haben, wie wir sie insbesondere während der letzten zwei Weltkriege erlebten.

### *Weisungen des Bundesrates an den General*

Da die Armee dazu bestimmt ist, zum Schutz der Unverletzlichkeit des Landes im Sinne der Neutralität eingesetzt zu werden, ist es klar, daß der Bundesrat einem Oberbefehlshaber diesbezügliche Weisungen erteilen muß, und zwar um so mehr, als «die Verfügung über das Heer im Zustand der bewaffneten Neutralität dem Bunde zusteht» (Militärorganisation, Artikel 197). Wie solche Weisungen lauten können, ist uns durch die Veröffentlichung (März 1946) des Berichtes des Generals Guisan an die Bundesversammlung über den Aktivdienst 1939 bis 1945 (S. 241/42) bekannt geworden.

Der Bundesrat gab darin bekannt, daß er die interessierten Staaten davon in Kenntnis gesetzt habe, daß die Schweiz eine strikte Neutralität beobachten wird; der Oberbefehlshaber hat sich also bei allen seinen Maßnahmen vom Grundsatz der Neutralität leiten zu lassen. Mit dem Ziel, die Schweiz so lange als nur möglich vom Krieg fernzuhalten, engt somit der Bundesrat die Freiheit des Oberbefehlshabers ein. Verletzungen unserer Grenzen oder unseres Luftraumes können unfreiwillig oder lediglich von kurzer Dauer und von schwachem Ausmaß sein; sie versetzen die Schweiz nicht unbedingt in die Lage eines kriegführenden Staates, jedoch hat der General alle Maßnahmen zur augen-

[2] Die Redaktion der ASMZ kann nicht verschweigen, daß sie diese offizielle Auffassung nicht teilt. Sie betrachtet vielmehr die Errichtung eines Waffenplatzes im Ausland für unsere mechanisierten Truppen als unerläßlich und dringlich aus folgenden Gründen:

- Es gelang bisher nicht, im eigenen Land für unsere mechanisierten Truppen ein Übungsfeld von genügender räumlicher Ausdehnung zu finden; es ist zur Zeit nicht ersichtlich, daß in Zukunft in der Schweiz ein Platz gefunden werden könnte, auf welchem ein Panzerbataillon im Verband rollen und schießen könnte (vergleiche S. Widmer, «Zur Frage der Schieß- und Übungsplätze unserer Armee», ASMZ Januar 1962, S. 23);
- wenn wesentliche Teile unserer Feldarmee – drei von zwölf Divisionen sind mechanisierte Divisionen – keine Möglichkeit zur Ausbildung im Bataillonsrahmen haben, dann wird dadurch das Kriegsgenügen der Armee in Frage gestellt;
- da unsere Neutralität so ernst genommen wird wie die Kriegsbereitschaft unserer Armee, kann sich das Verschließen von Ausbildungsmöglichkeiten als Schwächung des Neutralitätsschutzes auswirken. Das wäre aber bedeutend schwerwiegender als die bei der Sicherstellung eines im Auslande (möglicherweise grenznahe) gelegenen Übungsplatzes befürchteten «politischen Komplikationen» (vergleiche O. Aepli, «Panzerübungsplätze im Ausland und Neutralität», ASMZ April 1958, S. 241).

Eine Änderung in der Auffassung der zuständigen Bundesbehörden ist deshalb dringlich.

blicklichen Wiederherstellung der Rechtslage zu treffen. Das Recht, Krieg zu erklären, steht nicht dem General, sondern den Bundesbehörden zu.

*Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartementes über die Handhabung der Neutralität während des Aktivdienstes*

Um die Handhabung der Neutralität durch die Armee zu erleichtern, hat das Eidgenössische Militärdepartement im Jahre 1956 Weisungen erteilt, welche den Stäben und Einheiten ermöglichen, sich jetzt schon auf die Besonderheiten des Neutralitätsdienstes vorzubereiten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weisungen wird besonders befohlen. Im Grunde genommen stellen diese Weisungen nichts anderes dar als eine Anpassung der ehemaligen Verfügung vom 4. August 1914 beziehungsweise der Verordnung vom 2. September 1939 an die heutigen Verhältnisse.

Sie stellen für die Truppenkommandanten ein praktisches und verbindliches Vademekum dar, wie man vorzugehen hat, um die Neutralität zu sichern, allfälligen Verletzungen entgegenzutreten und die Rechtslage wiederherzustellen.

*Verschärfung der Pflichten im allgemeinen*

Allgemein geht daraus hervor, daß die bewaffnete Neutralität nichts anderes bedeutet als eine Verschärfung der Maßnahmen zur Erfüllung der Neutralitätspflichten in Friedenszeiten, und zwar der Pflichten einer *strikten* Neutralität. Widerhandlungen wird mit Gewalt, wenn notwendig mit Waffengewalt begegnet. Wo in Friedenszeiten lediglich Mittel angewendet werden, für welche eine gesetzliche Basis besteht, um der Neutralitätspolitik Nachachtung zu verschaffen, werden in den Zeiten der bewaffneten Neutralität zur Unterstützung unserer Politik und zur Verhinderung aller mit ihr im Gegensatz stehenden Handlungen alle möglichen rechtlichen Mittel – also auch Kampfmittel – eingesetzt. Daß wir in Friedenszeiten lediglich gesetzliche Mittel anwenden, erklärt sich daraus, daß die völkerrechtlichen Abkommen erst dann absolut verbindlich für die Neutralen sowie für die Kriegführenden sind, wenn Krieg ausgebrochen ist. Demgegenüber müssen in Kriegszeiten alle rechtlichen Mittel zur Anwendung gebracht werden, weil die Gemüter nunmehr leichter reizbar sind und es daher nicht mehr genügt, den Neutralitätswillen zu bekunden; er muß jetzt fest dokumentiert werden.

## *III. Vor- und Nachteile der Neutralität*

Es ist nicht leicht, Vor- und Nachteile unserer Neutralität gegeneinander abzuwägen. Andere Neutrale können vielleicht eine solche Abwägung besser vornehmen, weil ihre Neutralität ihnen durch Verträge auferlegt wurde oder weil sie lediglich momentanen Bedürfnissen entspricht. Bei uns hat sich die Neutralität jedoch aus einer inneren Notwendigkeit zugleich als ein Mittel der Selbstverteidigung gegen außen herausgeschält; unsere Neutralität ist daher letztlich mit der Frage des Seins oder Nichtseins des Schweizervolkes verbunden.

Immerhin dürfte es von Nutzen sein, wenn wir uns – als Ausschnitt aus dem Ganzen – einige militärische Konsequenzen einer Preisgabe unserer Neutralität, zum Beispiel durch einen Beitritt zur NATO, kurz vergegenwärtigen:

Es wird des öfteren angenommen, unsere Landesverteidigung könnte durch eine solche Maßnahme im gegebenen Moment namhaft verstärkt werden, und zwar durch Zurverfügungstellung seitens der NATO von modernst ausgerüsteten größeren Truppenverbänden, also zum Beispiel von vollmechanisierten oder Panzerdivisionen. Bedenkt man jedoch, daß die NATO in Mitteleuropa mit etwa doppelt so vielen Divisionen, wie wir sie besitzen, wenigstens anfänglich eine ungefähr viermal so lange *Front* verteidigen muß – von irgendwelchen Vergleichen der *Räume* gar nicht zu reden –, sich dabei aber weder auf zusätzliche Widerstandskraft in Form ortsfester Truppen wie unserer Landwehrbrigaden noch auf so starke Geländepartien wie unsere Alpen stützen kann, so ist – vielleicht abgesehen von einer Unterstützung in der Luft und mit A-Waffen – wohl eher das Gegenteil, also eine Schwächung unserer Landesverteidigung, das Ergebnis einer solchen Allianz: Wir müßten wohl einem Einsatz schweizerischer Truppen auch im Ausland beipflichten – ein Zustand, auf den wir heute in keiner Weise vorbereitet sind; dies um so weniger, als gerade Unternehmungen schweizerischer Truppen im Ausland zur Entstehung unserer Neutralität namhaft beigetragen hatten. Daß ein solcher Einsatz unter fremdem, also nichtschweizerischem Oberbefehl erfolgen würde, sei nur am Rande erwähnt.

Wir müßten wohl auch unser Milizsystem den hievon reichlich verschiedenen, aber in sich ziemlich einheitlichen Wehrsystemen der NATO-Staaten in dem Sinne anpassen, daß wir eine bedeutend längere Anfangsdienstzeit, dafür aber keine oder mindestens stark verminderte Dienstzeiten in späteren Jahren einführen, in gewissem Sinne also zur zahlenmäßig relativ kleinen, aber lange dienenden Berufsarmee übergehen müßten. Von den vielen, meist nachteiligen Folgen, die ein solcher Wechsel gerade in unserem Land mit sich bringen würde, seien nur einige wenige genannt:

Die Verbundenheit zwischen unserem Volk und unserer Armee würde geschwächt, damit aber auch unsere Wehrbereitschaft und unsere sich aus ihr erklärenden Wehranstrengungen.

- Ein Steigen der Wehrausgaben und damit der Steuern wäre eine weitere Folge, müßte doch die große, von unserem Milizkader im Zivilleben geleistete, aber nicht entschädigte Arbeit mit Einführung eines «stehenden Heeres» vom Berufsmilitär übernommen und damit auch bezahlt werden.
- Das stetig wiederkehrende Zusammenleben von allen Volksschichten im Rahmen einer höheren Idee – im weitesten Sinne des Wortes – und von vielen Altersklassen anläßlich unserer heutigen, auf viele Jahre verteilten Dienstleistungen würde verschwinden; damit aber würden die Gegensätze, wie sie in einem so heterogen zusammengesetzten Volk wie dem unsrigen nun einmal latent sind, wohl vermehrt an die Oberfläche kommen.
- Das Berufsmilitär würde zunehmen, und die Gefahr, daß es mit der Zeit eine Kaste bildet, stiege.
- Wir liefen Gefahr, daß der Typus des reinen Befehlsempfängers gegenüber dem denkenden, sich seiner Verantwortung als Soldat *und* Bürger bewußten Wehrmann zunähme; es träte somit unter Umständen eine Entwicklung ein, die der notwendigen Entwicklung entgegengesetzt wäre, verlangt doch die stets zunehmende Dezentralisation auf dem Gefechtsfeld ein im ungefähr gleichen Ausmaß zunehmendes Urteilsvermögen der Unterführer und sogar des einzelnen Soldaten.
- Wir könnten bei einer verlängerten Grundausbildung und daher verminderten späteren Dienstleistungen bei der Masse der Wehrpflichtigen, der sogenannten Reservisten, neue Waffen und Geräte nur unter bedeutenden Schwierigkeiten, eventuell überhaupt nicht rechtzeitig einführen beziehungsweise

sie daran ausbilden. Dies ist ein Nachteil jedes stehenden Heeres, der zwangsläufig dazu führt, daß die erst im Notfall zu mobilisierenden Reserveverbände oder die mit Reservisten aufzufüllenden, im Dienst stehenden Verbände bedeutend mehr Zeit beanspruchen als unsere «à jour gehaltenen» Truppen, eine wirkliche Kampfbereitschaft zu erlangen.

Die schwerste Folge, mit der diese Betrachtung abgeschlossen sei, läge wohl darin, daß wir bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen anderen Staaten oder Staatengruppen automatisch, also durch das Spiel der Allianzen, in den Krieg hineingezogen würden und daß wir somit wohl eine geringere Chance hätten, ein freies Volk zu bleiben und blutigen Opfern, Zerstörungen und Verwüstungen zu entgehen.

Demgegenüber kann man sich aber fragen, ob eine militärische Allianz uns nicht doch ins Gewicht fallende Vorteile auf dem Gebiet der Materialbeschaffung bringen würde, indem zum Beispiel die beabsichtigten Anschaffungen reibungsloser, in kürzeren Zeitspannen und (was auch nicht zu übersehen ist) zu billigeren Preisen stattfinden könnten. Hierzu ist jedoch festzustellen, daß wir nicht mehr wie jetzt die freie Wahl hätten, sondern für die meisten Anschaffungen darauf angewiesen wären, die Standardmodelle der NATO zu kaufen; von Anpassungen an unsere Verhältnisse und Bedürfnisse könnte kaum mehr die Rede sein, besonders was die Bewaffnung der zu integrierenden Heereseinheiten und Truppenkörper anbetrifft. Ein typisches Beispiel bildet in dieser Hinsicht das Sturmgewehr: Wir hätten bestimmt NATO-Sturmgewehre anschaffen müssen, wodurch infolge des verschiedenen Kalibers unsere Gewehrmunitionsreserven neu anzulegen gewesen wären.

In einer Allianz könnten wir auch nicht mehr die ausländischen Firmen konkurrieren lassen, sondern hätten unser Material wohl einfach dort zu beschaffen, von wo es uns angewiesen wird; ob dadurch die Preise günstiger und die Lieferfristen gekürzt würden, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Sicher ist dagegen, daß gewisse einheimische Industrien darunter leiden würden, weil sie für uns als Lieferanten nicht mehr in Frage kämen (zum Beispiel die Lastwagenfabriken). Dadurch würden wir materiell mehr und mehr in die Abhängigkeit des Auslandes geraten, und schließlich würden wir die Fähigkeit verlieren – wenn es einmal darauf ankommen sollte –, einen Krieg selbständig zu führen. Mit dem Sieg oder der Niederlage unserer Partner wäre auch unser Schicksal besiegelt.

Diesen negativen Folgen einer Preisgabe unserer Neutralität steht in unserer *heutigen* Lage – gesamthaft gesehen – eine gewisse Einschränkung unserer Handlungsfreiheit gegenüber. Ihre einzelnen einengenden Umstände wurden oben bei der Behandlung der uns durch die Neutralität auferlegten Pflichten oder der freiwillig übernommenen Beschränkungen bereits dargelegt.

### *IV. Schlußbetrachtungen*

Die schweizerische Neutralität ist nicht Selbstzweck; es kann somit nicht in Frage kommen, daß wir sie als solche verteidigen. Unsere Neutralität ist ein Mittel unter anderen Mitteln, die Unabhängigkeit des Landes zu behaupten. Wenn wir unseren Willen bekunden, die schweizerische Neutralität mit den Waffen zu behaupten, ist das lediglich eine Wendung, welche klar ausdrückt, daß wir uns nicht passiv auf unseren Neutralitätsstatus stützen, um nicht überfallen zu werden und Herren im Hause zu bleiben, sondern im Gegenteil ohne Zögern zu den Waffen greifen werden, wenn irgend jemand auf den Gedanken kommen sollte, uns anzugreifen. Deshalb sprechen wir von der bewaffneten Neutralität und behaupten, daß unsere Neutralität nur Wirklichkeit sein kann, wenn sie eine bewaffnete ist. Im Grunde genommen ist es doch so, daß einzig und allein die Schlagkraft unserer Armee uns die Achtung vor unserer Neutralität zu verschaffen vermag, denn es genügt nicht, sich neutral zu proklamieren; man muß imstande sein, es zu bleiben. Unsere Geschichte zeigt unmißverständlich, daß man nur neutral sein kann, wenn man bewaffnet ist. Unbewaffnet in der heutigen Welt, wird man rasch irgendwohin gerissen. Man weiß nicht, wohin; mit größter Wahrscheinlichkeit aber in den Abgrund.

Unsere Neutralität ist eine lebendige Wirklichkeit; sie wird demzufolge ständig neuen Realitäten gegenübergestellt, wie zum Beispiel der internationalen Solidarität, dem Gemeinsamen Markt, der Verteidigung des Luftraumes im Zeitalter der Überschallgeschwindigkeiten und der Kosmonauten, den nuklearen Waffen und nicht zuletzt den entgegengesetzten Ideologien.

Solange unsere Neutralität fähig sein wird, sich alle diese neuen Realitäten anzueignen, ohne dadurch ihre eigene Substanz zu verlieren, wird sie leben. Dafür zu sorgen und dafür zu wachen ist nicht allein Sache unserer Behörden, sondern auch unsere persönliche Sache, denn hier ist Gleichgültigkeit nicht am Platze: Unser eigenes Schicksal steht auf dem Spiele. Da unsere Neutralität etwas Lebendiges ist, teilt sie das Los jedes Lebewesens, das heißt, sie kann veralten oder sterben. Sollten wir dies erleben, dann wäre unwiderruflich eine Zeitspanne unserer Geschichte abgeschlossen – möge sie aber nicht die letzte gewesen sein.

Wir sind durch unsere Neutralität politischen, wirtschaftlichen und militärischen Einschränkungen unterworfen. Sind diese untragbar? Ich glaube es nicht. Auch wenn wir unsere Neutralität preisgeben würden, würden wir stets in einer Allianz, in einer Union, in einer Gemeinschaft den schwächeren Teil bilden, da unser Land ein für alle Male klein ist und somit in eine Abhängigkeit vom Willen der stärkeren Partner geraten kann. Die Weltgeschichte zeugt genügend von diesem Phänomen.

Für die Ausrüstung der Armee und die militärische Verteidigung der Schweiz bewirkt die Neutralität in heutigen Zeiten der komplexen Waffensysteme gewisse Schwierigkeiten; diese sind jedoch nicht so, daß wir Armee und Verteidigung nicht modern gestalten könnten. Wir müssen aber in Kauf nehmen, daß, sollten wir jemals angegriffen werden, wir den Kampf sicher während einer gewissen Zeit mangels sogenannter Integrationsvorbereitungen selbständig auszutragen haben werden. Dagegen haben wir Gewähr, daß sich unsere Soldaten unter schweizerischem Kommando, in der Schweiz und für die Schweiz schlagen werden, nicht unter irgendeinem fremden Heerführer, irgendwo und für eine Sache, die nicht oder wenigstens nicht durchwegs die ihre ist.

Und wer an die Vorsehung glaubt, wird wohl darüber nachzudenken haben, besonders in der heutigen Zeit des ideologischen Kampfes, daß die schweizerische Neutralität nicht von ungefähr zwei hervorragende religiöse Persönlichkeiten als Paten hat, den Reformator Zwingli und Niklaus von der Flüe, dessen Mahnung immer noch gilt: «Mischt euch nicht in fremde Händel und verbindet euch nicht mit fremder Herrschaft.»

---

«Die Anwesenheit des höheren Vorgesetzten muß wie ein frischer, belebender Wind wirken. Dann darf er nicht als stummer oder plaudernder Zuschauer herumstehen, sondern lieber selten und kurz bei der Truppe erscheinen.»

Oberstkorpskommandant H. Steinbuch
Befehl an die Stabsoffiziere vom 26. Juni 1915